

Infoveranstaltung

„Energiekostenzuschüsse“

11. Januar 2023

Themen heute

1. Begrüßung
2. Richtlinie zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise
3. Vorstellung des Antragsportals „Energiekostenzuschüsse“
4. Fragen
5. Sonstiges

Begrüßung

Richtlinie zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise

u.a. Förderung

- Zuschüsse zur finanziellen Entlastung der Antragsteller durch gestiegene Energiekosten (*ab 16.01.2023*)
- Anschaffung von Materialien und Durchführung von Kleinmaßnahmen zur Energieeinsparung (*ab ca. Mitte Februar 2023*)
- Energie- und Beleuchtungsberatungen (*Antragstellung bereits möglich / Durchführungsbestimmung wird bis Mitte Februar noch einmal überarbeitet*)
- Maßnahmen zur regenerativen Wärmeerzeugung im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds (*im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus*)

Energiekostenzuschüsse

- Antragsberechtigt sind
 - Sportvereine
 - Landesfachverbände
 - Sportbünde
- Bezuschusst werden die gestiegenen Energieausgaben für Strom und Wärmeerzeugung (alle Energieträger) sowie gestiegene Nutzungsentgelte – z.B. für die Anmietung von kommunalen Sporthallen oder Schwimmzeiten in Bädern Dritter – im Zeitraum Oktober 2022 bis September 2023. Die Kostensteigerung muss dabei in allen Fällen kausal auf die höheren Energiepreise zurückzuführen sein.
- Im Rahmen des Energiekostenzuschusses können keine Energiekosten für Gaststätten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gefördert werden.

Energiekostenzuschüsse

Voraussetzung für die Beantragung eines Energiekostenzuschusses ist u.a.,

- dass der Antragsteller Eigentümer der Sportanlage ist bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte an der Sportanlage hat
- oder ist Eigentümer einer für Aufgaben einer Geschäftsstelle genutzten Immobilie bzw. nutzt eine solche Immobilie gegen Entgelt
- oder es sich um eine vereinseigene bzw. kommunale Sportanlage handelt, für die erhöhte Nutzungsentgelte gezahlt werden müssen.

Energiekostenzuschüsse

- Gefördert werden bis zu 70 Prozent der dargestellten Ausgabensteigerungen, maximal 200.000,- Euro pro Antragsteller.
- Nach positiver Prüfung des Antrags erhält der Fördermittelempfänger davon zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 % durch den LSB.

Energiekostenzuschüsse

Schlussabrechnung:

- Nach Erhalt der Energieausgabenrechnung bzw. nach Abrechnung der Nutzungsstunden im Förderzeitraum muss der Antragsteller dem LSB die tatsächlich entstandenen Energie- bzw. Nutzungsausgaben mitteilen.
- Auf Basis der Angaben des Antragstellers erfolgt durch den LSB eine abschließende Berechnung der tatsächlich entstandenen Mehrausgaben im Förderzeitraum mit anschließender Auszahlung des berechneten Restbetrags oder bei Überkompensation hat eine Rückzahlung durch den Antragsteller an den LSB zu erfolgen.

Antragstellung / Förderportal

- Antragstellung im Förderportal im LSB-Net bzw. Intranet
- pro Objekt / Standort muss ein separater Antrag gestellt werden
- Benötigte Unterlagen / Informationen
 - letzte (Ab-)Rechnung/en vor dem 01.10.2022 bzw. aktuellste Abrechnung, die einen Zeitraum vor dem 01.10.2022 enthält
 - Adresse der Anlage/n, für die ein Zuschuss beantragt wird
 - Aktuelle Abschlagzahlung, aktuelle Erhöhung der Nebenkosten, Schreiben zu erhöhten Nutzungsgebühren, Rechnung für Anschaffung Pellets, Heizöl aus dem Förderzeitraum etc.
- bei der Antragstellung müssen keine Unterlagen hochgeladen werden

Fristen

- Förderzeitraum: 01.10.22-30.09.2023
- Antragstellung bis 30.11.2023
- Abrechnung bis spätestens 01.03.2025

<https://www.lsb-nds.net/>

Sonstiges

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des LSB:

www.lsb-niedersachsen.de/energiekostenzuschuesse

Kontakt bei allen Fragen und Anregungen:

enkzu@lsb-niedersachsen.de